

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Beilage Nr. 274 (16.12.1831)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

**Beilage Ziffer 274.**

**Commissionsbericht**

über  
den 42sten Titel des Entwurfs einer neuen Proceß-  
Ordnung, enthaltend die Bestimmungen über das  
Vollstreckungsverfahren.

Erstattet

vom Hofgerichtsrath Grafen v. Hennin.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Von Ihrer zur Begutachtung der von der hohen Regie-  
rung vorgelegten neuen Proceßordnung ernannten Commission  
wurde ich mit dem Auftrage beehrt, Ihnen über den 42sten  
Titel dieser Proceßordnung, nämlich über das Vollstreckungs-  
verfahren oder die Executionordnung, zu berichten.

Eine allgemeine Gerichts- oder Proceßordnung wurde schon  
längst im Badischen gewünscht, da wir bisher bloß für die  
höheren Instanzgerichte die etwas mangelhafte Obergerichts-  
ordnung vom Jahre 1804, gar keine aber für die Unter-  
gerichte hatten. Viel größer war aber noch das Bedürfniß  
einer Executionordnung, die wir bisher ganz entbehrten, da  
einige in dem ehemals österreichischen Breisgau gebildete Aemter

beim Zugriffsverfahren bisher noch immer die alte österreichische Gerichtsordnung befolgten, wogegen andere Aemter aus Abgang genauer Vorschriften nach Observanzen, nach individueller Ueberzeugung, und gewissermaßen nach eigenen Heften verfuhrten, welches eine große Ungleichheit bei den verschiedenen Aemtern in diesem so wichtigen Geschäftszweig hervorbrachte, und viele Beschwerden und Anfragen von den Parteien sowohl selbst, als von den Beamten veranlasste. Daß nun bei diesem ungleichen Verfahren, und bei dem Mangel einer Executionsordnung das Ansehen der Bezirksämter und der Credit der Unterthanen bedeutend leiden mußte, ist überflüssig zu bemerken. Dieser große Uebelstand wurde schon von verschiedenen ständischen Mitgliedern bei den Kammern vom Jahre 1819, 1822, 1825 und 1828 in Anregung gebracht, und die hohe Regierung dringend ersucht, wenn auch die Vorlage einer umfassenden Gerichtsordnung noch länger verschoben werden sollte, doch einstweilen wenigstens eine zweckmäßige Executionsordnung entwerfen und den Kammern vorlegen zu lassen. Diesem schon längst gefühlten Bedürfnis half nun endlich die Regierung ab, indem sie beim Anfang des gegenwärtigen Landtags der zweiten Kammer den Entwurf einer sehr umfassenden Proceßordnung vorlegte, welche im 42sten Titel und in 156 Hfen, nämlich von §. 945—1100. von dem Vollstreckungsverfahren handelt, worüber ich Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Bericht erstatten soll.

Dieser wichtige Theil der Proceßordnung ist von der Gesetzgebungscommission mit großer Umsicht, Gründlichkeit und Sachkenntniß bearbeitet worden, und scheint wirklich den Zweck und die Eigenschaften einer guten Executionsordnung zu vereinigen, welche hauptsächlich dafür sorgen soll, daß die richterlichen Entscheidungen in möglichst raschem Vollzug gesetzt werden, ohne hierbei eine rücksichtslose Strenge gegen den

Schuldner eintreten zu lassen, und ohne den allgemeinen Credit zu gefährden.

Sie umfaßt in 8 Abschnitten theils die allgemeinen Bestimmungen bei diesem Verfahren, theils die verschiedenen Vollstreckungsmittel, nämlich:

- 1) die Pfändung der Fahrnisse;
- 2) die Pfändung der Früchte auf dem Halme;
- 3) den Beschlag auf ausstehende Forderungen des Schuldners, auf Dienstgehälter und dergleichen;
- 4) die Einweisung in die Benützung und Bewirtschaftung von Liegenschaften;
- 5) die Zwangsversteigerung unbeweglicher Güter;
- 6) den persönlichen Verhaft, und
- 7) endlich die Ansprüche dritter Gläubiger auf die Ergebnisse der Vollstreckung.

Nach der nachträglichen Mittheilung vom 13. d. M. hat die zweite Kammer in ihrer 145ten Sitzung vom 25. v. M. diesen ganzen Titel nach dem Antrage ihrer Commission mit einigen wenigen Modificationen, die in ihrer Mittheilung vom 30. November enthalten sind, angenommen. Da aber Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! nachdem die zweite Kammer diesen wichtigen Gegenstand 6—8 Monate unerledigt ließ, bei dem Drange unserer dermaligen Geschäfte und einige Tage vor dem Schluß des Landtags nicht mehr im Stande ist, Ihnen einen umständlichen Vortrag darüber zu erstatten, auch die hohe Kammer selbst nicht mehr sich in weitläufige Discussion hierüber einlassen könnte, endlich eine, auch nur theilweise Abänderung dieser Executionsordnung, deren Rückgabe an die zweite Kammer und die Verschiebung ihrer Einführung bis zum nächsten Landtage zur Folge hätte, wodurch die Einwohner Badens zu ihrem großen Nachtheil diese schon so lange vermischte Ordnung noch einige Jahre länger

entbehren müßten, so glaubte der Berichterstatter, wegen Kürze der Zeit, unter Hinweisung auf den Commissionsbericht der zweiten Kammer, diejenigen Paragraphen, die theils nach dem Entwurf der Regierung, theils nach dem Commissionsbericht der andern Kammer angenommen wurden, und gegen welche daher nicht wohl etwas zu erinnern ist, füglich übergehen zu können, und sich bloß auf diejenigen Paragraphen beschränken zu müssen, die nach dem Antrage jener Kammer einige Abänderungen erleiden sollen.

Der

§. 953

setzt wegen der Vollstreckung ausländischer Urtheile fest:

„Besteht hierwegen weder ein Staatsvertrag, noch eine solche Vorschrift, so wird auf Ansuchen eines ausländischen Gerichts die Vollstreckung des Urtheils gegen Angehörige des Staats, dessen Gerichte das Urtheil gesprochen haben, so vorgenommen, als wäre die Vollstreckbarkeit von einem inländischen Gerichte erklärt.“

Die zweite Kammer glaubt, daß vor der Vollstreckung dieses Urtheils noch der Beklagte einzuvernehmen wäre, und trägt daher darauf an, nach dem Worte „haben“ noch die Worte „nach Vernehmung des Beklagten“ einzuschalten, wogegen, da es in jedem Fall unschädlich ist, Ihre Commission nichts zu erinnern findet.

§. 977

bestimmt:

„daß in Gemäßheit der Verordnung vom 13. December 1827. den landesfürstlichen Verrechnern, so wie denen der unmittelbaren und Bezirksstiftungen, ferner den Rentbeamten der Standes- und Grundherren in der dort festgesetzten Weise gestattet sei, die ihrer Verwaltung anvertrauerten Domanal- und Grundherrlichkeitsgefälle executive beizutreiben.“

Die zweite Kammer trägt darauf an, daß diesem §. noch der Zusatz beigefügt werde:

macht jedoch der Schuldner während eines von den genannten Verrechnern oder Rentbeamten angeordneten Vollstreckungsverfahrens Einsprache gegen die Richtigkeit der Forderung, oder gegen die Art des Verfahrens, so hat der Vollstreckungsbeamte mit allem weiteren Verfahren einzuhalten, und dem klagenden Verrechner oder Rentbeamten zu überlassen, sich an den Richter zu wenden.

Diesen Zusatz hält Ihre Commission zwar für überflüssig, weil die allegirte Verordnung vom Jahr 1827 selbst sagt: daß nur die liquiden Gefälle und Einkünfte von den betreffenden Verrechnern und Rentbeamten executive beigetrieben werden können, und weist sie mit den illiquiden an den gewöhnlichen Richter, dieser angetragene Zusatz daher schon in der betreffenden Verordnung enthalten ist. Um jedoch keine Weiterungen zu veranlassen, könnte darüber hinausgegangen und dem Antrag der andern Kammer beigestimmt werden.

§. 981.

verordnet:

„daß, wenn die Vollstreckung die Ausweisung aus einem Wohnhaus oder einem andern Gebäude betrifft, so werden alle darin befindlichen nicht zum Hause gehörigen Sachen ausgeräumt, und dem Auszuweisenden, oder, wenn er nicht anwesend ist, den gegenwärtigen Familienangehörigen oder Dienstleuten desselben und, wenn auch keine solche anwesend sind, dem Ortsvorsteher zur Verwahrung übergeben.

Die zweite Kammer stellt nun den Antrag, daß diesem Satz noch beigefügt werde:

daß der Ortsvorsteher in solchem Fall für deren einstweilige Unterbringung gehdrig zu sorgen hat.

Da nun der betreffende §. verordnet, daß, falls Niemand vorhanden seyn sollte, der Ortsvorsteher selbst die fraglichen Mobilien in Verwahrung nehmen soll, so ist unter dem Ausdruck „Verwahrung“ auch schon deren Unterbringung enthalten, und in dieser Hinsicht finde ich auch diesen Zusatz überflüssig; nach dem Grundsatz jedoch: „superflua non nocent“ kann dieser Zusatz gleichfalls beibehalten werden.

Zu dem

§. 988.

welcher verordnet:

„daß die Pfändung durch Amtsberequenten unter Mitwirkung eines Mitgliedes des Ortsgerichts, das zugleich als Schärer dient, vorgenommen werden müsse“

schlägt die andere Kammer nach dem Worte „Ortsgericht“ noch den Zusatz vor:

oder andern von Ortsvorgesetzten dazu beauftragten Commissärs.

Dieser Zusatz ist, obgleich nicht nothwendig, doch unschädlich und kann daher gleichfalls angenommen werden.

Auch zum

§. 992.

welcher bestimmt, wie die angeordnete Pfändung vorgenommen, und wenn keine Erklärung von Seiten des Schuldners über die Entbehrlichkeit seiner Fahrnisse erfolgt, jene vorerst genommen werden sollen, die nach dem Erachten des mitwirkenden Mitgliedes des Ortsgerichts am entbehrlichsten sind, trägt die andere Kammer nach dem Worte „Ortsgericht“ auf den Zusatz an „oder seines Stellvertreters.“

Im §. 988. ist schon gesagt, daß die Pfändung durch

den Amtsrequenten unter Mitwirkung eines Mitglieds des Ortsgerichts oder eines andern vom Ortsvorgesetzten ernannten Commissärs als Schärer vorgenommen werden müsse; es versteht sich sonach von selbst, daß, wenn der Ortsvorgesetzte oder ein Mitglied des Ortsgerichts sich nicht einfinden könne, statt dessen ein Stellvertreter mit dem Requenten die Pfändung besorgen müsse, weswegen auch dieser Zusatz überflüssig ist; doch kann er als unschädlich stehen bleiben.

Bei dem

§. 1004.

welcher verordnet:

„daß ohne Bewilligung der Betheiligten die Versteigerung nicht über 6 Wochen vom Tage der Auspfändung an hinausgesetzt werden solle, der Richter jedoch auf Antrag einer Partei den Steigerungstag noch weiter verschieben könne, wenn Gründe vorhanden seien, anzunehmen, daß hierdurch ein höherer Erlös erzielt werde.“

trägt die zweite Kammer auf den Zusatz an:

und wenn zugleich, falls der Antrag vom Schuldner ausging, der Gläubiger hinreichend gesichert ist.

Diesen Zusatz findet Ihre Commission ganz zweckmäßig, und muß daher auf dessen Annahme antragen.

Zu

§. 1027.

welcher vom Beschlag auf Besoldungen, Ruhegehälte und Pensionen der Staatsdiener oder die Gehalte ihrer Wittwen und Kinder handelt, schlägt die zweite Kammer gleich als Zusatz den Maßstab vor, nach welchem dieser Beschlag vorzunehmen ist; nämlich:

zu  $\frac{1}{8}$  von 600 fl. Gehalt,

zu  $\frac{1}{5}$  von 600 — 1000 fl.

zu  $\frac{1}{4}$  von 1000 — 2000 fl.

zu  $\frac{1}{3}$  von einem 2000 fl. übersteigenden Betrag.

Obgleich dem Berichterstatter nicht bekannt ist, daß dieser Maßstab für den Besoldungsabzug bei Civildienern und Pensionisten schon gesetzlich eingeführt ist, und die Initiative hierin der hohen Regierung zusteht, so kann Ihre Commission in der Voraussetzung, daß dieser Zusatz mit Beistimmung der Regierungskommissäre hinzukam, um so mehr auf den Beitritt zu demselben antragen, als es für den Richter nur sehr erwünscht sein kann, eine genaue Vorschrift zu erhalten, wie er sich bei dem Abzug der Civilpensionen und Besoldungen zu benehmen hat.

Bei dem

§. 1034.

der von der Zwangsversteigerung liegender Güter handelt, trägt die andere Kammer nach der Bestimmung: „daß der Ortsvorgesetzte innerhalb der nächsten 24 Stunden nach dem Empfang der Versteigerungsverfügung dieselbe in das Pfandbuch eintragen zu lassen habe“ auf den Zusatz an:

um diesen Eintrag den sich um spätere Eintragung meldenden Gläubiger offenkundig zu machen;

wogegen nichts zu erinnern ist.

Bei dem

§. 1072.

welcher verordnet: daß auf Antrag des Schuldners der Richter die Versteigerung der Güter auf Zahlungsziele verfügen könne, die jedoch ohne Zustimmung der beteiligten Gläubiger im Ganzen nicht über ein Jahr vom Tag des Zuschlags an hinausgesetzt werden sollen, wird von der andern Kammer darauf angetragen, daß hier statt „ein Jahr“ drei Jahre gesetzt

werde, mit welchem Antrag Ihre Commission völlig einverstanden ist, da ein einjähriger Zahlungsstermin bei Güterversteigerungen zu kurz sein würde, und bei so kurzen Zielern die Güter ohne Benachtheiligung der Schuldner nicht wohl anzu bringen wären.

Aus dem nämlichen Grund schlägt die zweite Kammer auch bei dem

§. 1073.

worin gesagt ist:

„der Schuldner und jeder andere Bertheiligte darf die Versteigerung auf mehrjährige Zahlungszieler alsdann begehren, wenn sich ein Käufer für die Zieler gegen gleichbaare Bezahlung darstellt, und Sicherheit für die Baarzahlung geleistet wird ;“

statt des Wortes „mehrjährige“ die Worte mehr als dreijährige Zahlungszieler vor, welches eine Folge der Abänderung des §. 1072. ist, und wogegen gleichfalls sich nichts erinnern läßt.

Eben so muß aus dem nemlichen Grund dem Antrag der andern Kammer gemäß auch statt der in beiden Sätzen des Art. 1074. vorkommenden Worte „auf mehrjährige Zieler“ die Worte mehr als dreijährige Zieler eingeschaltet werden.

Schließlich trägt die andere Kammer auf Weglassung des Art. 1075. an, wogegen gleichfalls nichts zu erinnern ist.

Dieser Artikel bestimmte nemlich:

„daß durch besondere Verordnungen für das ganze Land, oder einzelne Districte festgesetzt werden könne, daß ausnahmsweise während bestimmter Zeiträume unbewegliche Güter auf Ansuchen des Schuldners nur auf mehrjährige Zieler in Zwangsversteigerungen zu bringen seien.“

Da nun nach dem §. 1072. und den folgenden — wie wir eben gesehen — mit Beistimmung der Regierung dreijährige Zahlungsstermine bei Zwangsversteigerungen gestattet sind, so wurde dieser §., der das nämliche bezweckte, überflüssig, und kann daher füglich wegbleiben.

Endlich ist noch zu bemerken, daß der Art. 6. des §. 960., dann die §§. 961, 962 und 963 des Regierungsentwurfs von den dem Schuldner von der hohen Regierung zu bewilligenden Moratorien, und von der Sicherheit handeln, welche in diesem Fall die Schuldner ihren Gläubigern verschaffen sollten, daß aber der Commissionsbericht der andern Kammer auf Streichung dieser Paragraphen antrag, weil die Ertheilung von Moratorien, als den Justizlauf hemmend, den Credit untergrabend, und dem Schuldner selbst meistens nachtheilig, mit einer guten Gesetzgebung unverträglich sei, welchem Antrag auch von der Kammer selbst beige stimmt wurde.

Ogleich nun Ihre Commission selbst findet, daß diese Paragraphen, welche von den Moratorien handeln, nicht in die vorliegende Executionsordnung gehören, und füglich daraus hätten wegbleiben können, glaubt sie dennoch, daß man nicht wohl der hohen Regierung das ihr zustehende Recht bestreiten könne, bei vorkommenden Fällen und in besondern Umständen, jedoch mit gehöriger Vorsicht, Moratorien zu ertheilen, überläßt es jedoch den Commissärs der Regierung, diesfalls ihre Rechte zu wahren. Zuletzt muß noch bemerkt werden, daß die zweite Kammer zur Zeit noch Umgang vom §. 1082. und folgenden des Regierungsentwurfs, welcher vom persönlichen Verhaft handelt, nahm, weil sie bei der nächstens zu erwartenden Revision unseres Civilgesetzbuchs eine Abänderung des vom diesfälligen Verhaft handelnden 10ten Titel 2ten Buchs des neuen Landrechts voraus sieht, wornach dann auch der einschlagende Abschnitt dieser Executionsordnung neuerdings wieder abgeändert werden müßte, wogegen nichts zu erinnern ist.



